



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

31.07.2013

Nr. 50

Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung des Beschlusses der Kreisausschusssitzung vom 24.07.2013
2. Landkreis Börde: Verfügung zur Bildung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wedringen

3. Landkreis Börde: Verfügung über die Teilung der Jagdgenossenschaft Siestedt
4. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Fischerprüfung am 12.10.2013
5. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Kreisausschusssitzung vom 24.07.2013

Beschluss Nr. 956/40/2013-2: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe von Leistungen zur Beförderung von Förderschülern im freigestellten Schülerverkehr für die Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018 an:

Firma	Lose	Summe für 5 Schuljahre
Taxi Schirmer GmbH, Yorckstraße 17 in 39576 Stendal	1;5;6;16	640.917,50 EUR
Taxiunternehmen Schulz, Süplinger Straße 25 in 39340 Haldensleben	2;3;8;14;15;17;19;21	1.981.148,50 EUR
Taxiunternehmen Thomas Eßer, Zuckerfabrik 5a in 39340 Haldensleben	4;12	367.764,00 EUR
Busservice Andrea, Glindenberger Str. 7b in 39326 Wolmirstedt	7	460.351,00 EUR
Taxi & Pension „An der Rennstrecke“, Am neuen Teich 11 in 39387 Oschersleben	9;10;18;20	1.675.819,00 EUR
DRK Kreisverband Wanzleben e.V., Lindenpromenade 14 in 39164 Wanzleben-Börde	11	60.914,00 EUR
Malteser Hilfsdienst gGmbH, Hermann-Hesse-Str. 1a in 39118 Magdeburg	13	743.270,50 EUR
Rope Reisen GmbH & Co. KG, Dieselstraße 4 in 24582 Wattenbeck	22	395.053,30 EUR

Haldensleben, 25.07.2013

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verfügung zur Bildung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wedringen

Auf Grund des Teilungsbeschlusses der Jagdgenossen der Gemarkung Wedringen vom 29.05.2013 wird verfügt:

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Wedringen wird mit sofortiger Wirkung gebildet.
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst die Fluren 001 bis 004 der Gemarkung Wedringen.
3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Grundlage für den Erlass dieser Verfügung bilden § 8 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Landesjagd-

gesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung.

Die vorliegende Verfügung einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **31.07.2013 bis 02.09.2013**

im Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Farsleber Straße 19, Wolmirstedt, Ordnungsamt; Untere Jagdbehörde, Zimmer 3, jeweils zu den Sprechzeiten (dienstags 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, freitags 08:00 – 11.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

Haldensleben, 22.07.2013

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Siestedt

Auf Grund des Teilungsbeschlusses der Jagdgenossenschaft Siestedt vom 29.04.2013 wird verfügt:

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Siestedt wird geteilt in die eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Siestedt/Ribbensdorf und Klinze.
2. Die Fluren der ehemaligen Ortsteile Siestedt/Ribbensdorf bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Siestedt/Ribbensdorf und die Fluren des ehemaligen Ortsteils Klinze bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Klinze.
3. Diese Verfügung ergeht kostenpflichtig.

Begründung:

Grundlage für den Erlass dieser Verfügung bildet § 8 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in Verbindung mit den §§ 12 Absatz 1 und 13 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung.

Die vorliegende Verfügung einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **31.07.2013 bis 02.09.2013**

im Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Farsleber Straße 19, Wolmirstedt, Ordnungsamt; Untere Jagdbehörde, Zimmer 3, jeweils zu den Sprechzeiten (dienstags 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, freitags 08:00 – 11.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

Haldensleben, den 26.07.2013

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Fischerprüfung am 12.10.2013

Der Landkreis Börde führt auf der Grundlage des Fischereigesetzes und der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Herbst die Fischerprüfung durch. Diese findet am

12.10.2013, 08:00 Uhr, im Prof.-Friedrich-Förster-Gymnasium Haldensleben, Schulstr. 23,

statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung können bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Börde, Sitz: Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, oder über Landkreis Börde, Postfach 10 01 53, 39331 Haldensleben, abgefordert werden.

Das Antragsformular kann auch per E-Mail über ordnung-sicherheit@boerdekreis.de angefordert oder aus dem Internet unter www.boerdekreis.de unter Formulare allgemein ausgedruckt werden.

Die Anträge sind bis spätestens **12.09.2013** bei der unteren Fischereibehörde einzureichen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der Abgabe des Antrages ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen. Diese beträgt für Erwachsene 56 EUR und für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 28 EUR.

Die Teilnehmer müssen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung einen Pflichtlehrgang absolvieren. Dieser wird von einigen Anglervereinen im Landkreis angeboten.

Auskünfte hierzu und zu weiteren Fragen zur Fischerprüfung erhalten Sie beim Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Untere Fischereibehörde, im Landkreis Börde zu den Sprechzeiten oder telefonisch unter (03904) 7240 4230.

Hinweisend wird erwähnt, dass auf Grund der Änderung der Fischerprüfungsordnung die Jugendfischerprüfungen nicht mehr in Zuständigkeit des Landkreises durchgeführt werden. Hier sind ab 1. September 2013 die Anglervereine zuständig, die auch die neue Friedfischsicherprüfung durchführen dürfen.

Haldensleben, 17.07.13

gez. Walker
Landrat

Impressum:	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreitag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreitag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de